

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **25 (1978)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Revision der Zivilschutzgesetze

Von D. Wedlake, BZS

(Fortsetzung aus Heft Nr. 1/2)

Die Revision im Lichte der Konzeption 1971

Die bisherige gesetzliche Regelung ging von der Annahme aus, dass kleine, vor allem ländliche Gemeinden weniger gefährdet seien als grössere oder gar Städte. So wurde die Organisations- und Baupflicht auf ganz oder teilweise geschlossene Siedlungen von 1000 oder mehr Einwohnern begrenzt. Diese Annahme widerspricht der heutigen Erkenntnis, dass es im Hinblick auf die modernen, weiträumig wirkenden Massenvernichtungswaffen – Fernbomber, Kontinental- und Interkontinentalraketen, Marschflugkörper (sogenannte Cruise Missiles) und vielleicht sogar eine Bedrohung durch Satellitenwaffen – keine «sicheren» Gebiete mehr gibt, das heisst, das ganze Staatsgebiet ist gleichermassen solchen Gefahren ausgesetzt.

Eine weitere denkbare Möglichkeit besteht darin, dass beim Einsatz von Nuklearwaffen deren Niederschlag – zum Beispiel radioaktiver Ausfall – unser Territorium belegt, ohne dass ein Treffer die Schweiz direkt erreicht, da der Wind den Ausfall über mehrere hundert Kilometer weitertragen kann. Ein solcher radioaktiv verseuchter «Regen» macht vor keiner Staatsgrenze Halt! Die verschiedenen militärischen, wirtschaftlichen oder politischen Ziele bilden einen in seiner Ausdehnung und Hauptbelastung nicht bestimmbar gefährdungsraum, der je nach Zeitpunkt – beispielsweise vor oder nach einer Kriegsmobilmachung – verschiedene Kriterien aufweist.

Die oben beschriebene allgemeine oder Grundbedrohung aller bewohnbaren Gebiete kann überdies zu einem nicht vorhersehbaren Zeitpunkt und in einem nicht zum voraus beurteilbaren Ausmass durch besondere Gefahren überlagert werden (Explosionen, Vergiftung, Naturkatastrophen usw.).

Eine Gegenmassnahme bei einer allgemeinen oder besonderen Bedrohung könnte die Evakuierung von Teilen der Bevölkerung sein, wie sie in gewissen grösseren Ländern geplant ist. In einem kleinen Land wie die Schweiz ist ein solches Ausweichen oder grossflächiges Verschieben umfangreicher Menschenmassen nicht möglich. Abgesehen von den topografischen Hindernissen würde ein derartiges Vorgehen vor allem die Bewegungsfreiheit der in einem solchen Bedrohungsfall wohl mobilisierten Armee gefährlich einengen. Verstopfte Strassen und überlastete Transportmittel hätten zudem eine Vergrösserung der Gefahr zur Folge. Anstelle der horizontalen Flucht bleibt nur der Ausweg in die Vertikale – der organisierte, vorbeugende und wenn irgend möglich vor Erreichen einer kritischen Spannungslage angeordnete stufenweise Bezug der Schutzräume durch die Zivilbevölkerung. Damit jedem Einwohner auf demokratische Weise die gleiche Überlebenschance geboten werden kann, müssen grundsätzlich am Wohnort jedes einzelnen entsprechende Schutzmöglichkeiten geschaffen werden: «Jedem Einwohner einen Schutzplatz» – in einem allseitig gesicherten Schutzraum.

Als logische Folgerung des bisher Gesagten bleibt, dass sämtliche Gemeinden des Landes der Organisations- und Baupflicht unterstellt werden. Schon bisher hatten 14 Kantone diese Pflicht erfüllt, drei Kantone nur die Baupflicht. Auch der Zivilschutz profitierte vom vor der Rezession herrschenden «Bau-Boom». Die jetzt noch bestehenden Lücken werden in den kommenden Jahren im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geschlossen. Auf die im revidierten Zivilschutzgesetz vorgesehenen Ausnahmen von der Organisationspflicht sowie auf die mit neuem Schwergewicht behandelten Fragen des Schutzraumbezuges und der Schutzraumbereitschaft kommen wir später zu sprechen.

Hauptmängel beim bisherigen Vollzug

Die bisher geltenden Bestimmungen über die Ausbildung und die Ausbildungszeiten erwiesen sich als etwas schwerfällig und teilweise ungenügend. Es zeigte sich die Notwendigkeit, bei der Schutzdienstleistung zeitliche Verschiebungen vorzunehmen sowie für Vorgesetzte und Spezialisten die Dienstzeiten verlängern zu können.

Ein in die Augen springender Schönheitsfehler besteht darin, dass der Stand des bisher Erreichten mit Bezug auf die Schutzbauten wie auch mit Bezug auf Personal und Ausrüstung von Kanton zu Kanton, ja von Gemeinde zu Gemeinde im gleichen Kanton unterschiedlich ist. Hier steuernd einzugreifen war bis jetzt nur beschränkt möglich. Um zukünftig eine bessere Ausgewogenheit zu erzielen, müssen die Vollzugsorgane über entsprechende Steuerungsinstrumente verfügen können.

(Fortsetzung folgt)



Schutz-Handschuhe

aus Naturkautschuk, Neoprene,
Nitril, Viton[®], PVC, Polyäthylen,
und Polyvinylalkohol, Leder,
Kunstleder und Baumwolltrikot.

Verlangen Sie bitte
unsere Unterlagen!

Gummi Maag AG
Sonnentalstr. 8, 8600 Dübendorf 1
Telefon 01/821 31 31



Bern
Telefon 031/544 111
St. Gallen
Telefon 071/25 25 20
Lausanne
Telefon 021/22 41 64

785